

Turnverein Saarlouis-Steinrausch e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Turnverein Saarlouis-Steinrausch, gegründet 1977, hat seinen Sitz in Saarlouis-Steinrausch. Er ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes und der jeweiligen Fachverbände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen;
- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportverband und den Fachverbänden;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft;
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten sowie von Gegenständen zur Durchführung der Kinder- und Jugendfreizeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis unter der Nummer 700 eingetragen.

§ 2 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern, mit allen Rechten ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag des Turnrates durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahren)
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet bei Bedarf der Turnrat mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Ablehnung ist der Turnrat nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder,

- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber mit einfacher Mehrheit einen Beschluss herbeiführt. Der Betrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, freiwillige Zahlungen sind jedoch möglich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in den Versammlungen das aktive Stimmrecht.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der Vereinsatzung, der Vereinsbeschlüsse, der Zahlung der Vereinsbeiträge und zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 7 Die Verwaltung des Vereins

Alle Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

- den Vereinsvorstand
- den Turnrat
- den Turnausschuss
- die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Oberturnwart und dem 1. Schriftführer. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Dem Turnrat (erweiterter Vorstand) gehören an: der Vereinsvorstand, der stellvertretende Kassenwart, der stellvertretende Schriftführer, der Pressewart, der Organisationsleiter, der Gerätewart, bis zu 3 Beisitzer und sämtliche Abteilungsleiter. Die Mitglieder des Turnrates müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Turnausschuss steht unter dem Vorsitz des Oberturnwartes. Ihm gehören alle Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und der Gerätewart an. Die Aufgaben der einzelnen Vereinsorgane und ihre Arbeitsweise wird durch eine Geschäftsordnung und Turnordnung in Anlehnung an den DTB geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Mit 2/3 Mehrheit kann sie die Satzung ändern. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, zu Beginn des Kalenderjahres, vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies kann schriftlich oder durch Veröffentlichung erfolgen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Turnrates (Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt)
- Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen

Über die Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Dieses muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorliegen und genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarlouis, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 06. November 2000 in Saarlouis-Steinrausch der Mitgliederversammlung vorgelegt, von ihr beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 02.05.1993.